

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/507 -**

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

A Problem und Ziel

Eine Protokollnotiz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zu dem am 7. November 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag hatte vorgesehen, weitergehende Maßnahmen zur Stärkung der Barrierefreiheit im Hörfunk, Fernsehen und bei Telemedien zu erarbeiten. Dies zielte beispielsweise auf den weiteren Ausbau der Übersetzungen in Gebärdensprache oder der Bildbeschreibungen durch „Off-Sprecher“ ab.

Der Medienstaatsvertrag hat die Vorgaben aus der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zur Barrierefreiheit lediglich teilweise umgesetzt. Nun sollen auch die Vorgaben des European Accessibility Acts (EAA) – Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen – vom 17. April 2019 in Bezug auf den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten realisiert werden.

Darüber hinaus hat der Medienstaatsvertrag in der Anwendungspraxis Korrektur- beziehungsweise Anpassungsbedarfe erkennen lassen.

Ebenso hat die Europäische Kommission an einzelnen Stellen Korrekturen mit Blick auf die Umsetzung der AVMD-Richtlinie eingefordert.

Redaktionelle Anpassungsbedarfe ergeben sich ebenfalls für den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der bereits – gemeinsam mit dem neuen Medienstaatsvertrag – Gegenstand des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland war.

Ferner ergeben sich Änderungsnotwendigkeiten aufgrund von Novellen anderer (Bundes-) Gesetze, wie zum Beispiel dem Telekommunikationsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

B Lösung

Mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag werden die zuvor genannten Überarbeitungen vorgenommen und umgesetzt.

Bei dessen Erarbeitung wurden länderübergreifend Verbände und insbesondere die Beauftragten der Landesregierungen für Menschen mit Behinderungen und des Bundes sowie von Medienanbietern angehört.

1. Barrierefreiheit

Mit den Neuregelungen und Überarbeitungen zur Barrierefreiheit werden zunächst zwei neue Begriffsbestimmungen in den Medienstaatsvertrag aufgenommen. So soll ein „barrierefreies Angebot“ in § 2 Absatz 2 Nr. 30 definiert werden. Ferner wird der Begriff „Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht,“ in § 2 Abs. 2 Nr. 31 Medienstaatsvertrag neu eingeführt. Hierbei handelt es sich um ein besonderes Telemedium, an das der European Accessibility Act (EAA) für die Barrierefreiheit eigene Rechtsfolgen knüpft.

Die besondere Rolle, die der Rundfunk bei dem Abbau von Diskriminierungen spielt, wird zukünftig dadurch unterstrichen, dass im Rahmen der in § 3 Medienstaatsvertrag geregelten allgemeinen Programmgrundsätze ergänzt wird, dass die Angebote „dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen dürfen“. Mit den Änderungen in Bezug auf § 7 Medienstaatsvertrag sollen einerseits die Vorgaben von Artikel 7 der AVMD-Richtlinie umgesetzt werden, nach denen Bekanntmachungen im Fall von Naturkatastrophen barrierefrei erfolgen müssen und die Mitgliedstaaten ermutigt werden, Aktionspläne für Barrierefreiheit einzuführen, und andererseits die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen berücksichtigt werden.

Die spezifischen Anforderungen, die sich an Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, aus dem EAA ergeben, sollen im Medienstaatsvertrag auch in einem eigenen neuen 5. Unterabschnitt als Teil des V. Abschnittes „Besondere Bestimmungen für einzelne Telemedien“ geregelt werden, der zukünftig aus den §§ 99a bis 99e Medienstaatsvertrag bestehen soll. Aufgrund der Neuregelung kann der bisherige § 21 Medienstaatsvertrag gestrichen werden.

§ 104 Absatz 1 Satz 3 Medienstaatsvertrag enthält eine Zuständigkeitsvorschrift, nach der die Landesmedienanstalten die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen entsprechend den §§ 99a ff. überwachen. Da diese Aufgabe bundesweit einheitlich wahrgenommen werden soll, wird die Zuständigkeit der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) entsprechend ergänzt (§ 105 Absatz 1 Nr. 11a). Die Vorgabe des EAA in Artikel 23 EAA, wonach die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren einführen müssen, um die Barrierefreiheitsanforderungen nach dem EAA zu kontrollieren, wird mit dem neuen § 109 Absatz 6 Medienstaatsvertrag umgesetzt werden. Darüber hinaus werden die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in § 115 im Hinblick auf die neu geschaffenen Rechtspflichten für Anbieter ergänzt. Schließlich regelt eine Übergangsvorschrift des § 121a Medienstaatsvertrag die Geltung der Pflichten aus dem EAA in Übereinstimmung mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

2. Redaktionelle Anpassungen

Außerhalb der Neuregelungen zur Barrierefreiheit werden im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen, die zum einen (redaktionelle) Angleichungen an das europäische Recht beinhalten und zum anderen der Beseitigung bestehender Auslegungsschwierigkeiten dienen, vorgenommen.

Zu letzterem ist im Bereich der Zulassung für die Veranstaltung von Rundfunk beispielsweise bislang geregelt, dass private Veranstalter weiterhin einer Zulassung bedürfen. Diese Vorgabe gilt nach § 50 Satz 1 Medienstaatsvertrag auch für nicht bundesweit ausgerichtete Programme. Die Ausnahme in § 54 des Medienstaatsvertrages („Bagatellrundfunk“) findet jedoch auf nicht bundesweit ausgerichtete Programme keine unmittelbare Anwendung. Da eine ausdrückliche Öffnungsklausel für den nicht bundesweiten Bereich ebenfalls nicht im Medienstaatsvertrag enthalten ist, aber eine dem § 54 Medienstaatsvertrag entsprechende Regelung für nicht bundesweite Programme jedoch gleichwohl nie ausgeschlossen werden sollte, wird dies mit den avisierten Anpassungen daher nochmal ausdrücklich klargestellt.

Mit Blick auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag werden Unklarheiten in Bezug auf die Anwendbarkeit der Melde- und Abhilfeverfahren nach dem Telemediengesetz für Video-Sharing-Plattformen klarstellend beseitigt. Ferner werden Regelungssystematiken aus dem novellierten Jugendschutzgesetz nun auch im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nachvollzogen.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 22. Oktober 2021 den Entwurf eines Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge beschlossen. Sie haben den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. Dezember 2021 bis 27. Dezember 2021 im Umlaufverfahren unterzeichnet. Die Neuregelung soll nach der Ratifizierung durch die 16 Landesparlamente spätestens zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Beibehaltung des Status quo, mit der Folge, dass insbesondere die europarechtlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit nicht umgesetzt werden und die Nichtvornahme der dringend notwendigen übrigen redaktionellen Anpassungen weiterhin Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten verursachen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Neuregelungen betreffend den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag können nur durch einen Staatsvertrag getroffen werden.

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/507 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 5. Mai 2022

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ralf Mucha
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 17. Sitzung am 5. April 2022 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)“ auf Drucksache 8/507 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 5. Mai 2022 abschließend beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD unverändert angenommen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung die Staatskanzlei gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ möglich mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung

Die Staatskanzlei hat ausgeführt, mit dem zweiten Medienänderungsstaatsvertrag sollten Maßnahmen zur Barrierefreiheit in den Medienstaatsvertrag implementiert werden. Zugleich kämen die Länder damit Verpflichtungen nach, die sich aus dem EU-Recht ergäben, nämlich zum einen aus der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste im Bereich Barrierefreiheit und zum anderen aus dem sogenannten European Accessibility Act, der auf Bundesebene durch das Barrierefreiheitsgesetz des Bundes umgesetzt worden sei. Das sei das Hauptanliegen dieses Medienänderungsstaatsvertrages, welcher in diesem Bereich mit allen Verbänden im Bereich Barrierefreiheit ganz ausführlich diskutiert und abgestimmt worden sei. Darüber hinaus gebe es einen zweiten Regelungsbereich, in welchem ganz überwiegend redaktionelle Anpassungen vorgenommen würden, die sich aus Problemen ergeben hätten, die nach In-Kraft-Treten des Medienstaatsvertrages entstanden seien. Letztendlich werde auch der Jugendmedienschutzstaatsvertrag an den Stellen angepasst, an denen es Unklarheiten im Hinblick auf Melde- und Abhilfeverfahren gegeben habe. Dieser zweite Medienänderungsstaatsvertrag sei zwischen den Ländern umfangreich abgestimmt, von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Oktober 2021 beschlossen und im Dezember 2021 unterzeichnet worden. Das Ganze sei vom Zeitablauf her etwas anspruchsvoll und ambitioniert, da von den Ländern in Aussicht genommen worden sei, dass dieser Staatsvertrag nach Möglichkeit bereits Ende Juni 2022 in Kraft treten solle. Vor diesem Hintergrund bitte man um Zustimmung.

Die Fraktion der CDU hat kritisiert, dass die Parlamente Staatsverträge erst vorgelegt bekämen, wenn bereits alles festgelegt worden sei und man nur noch im Ganzen zustimmen oder ablehnen könne. Man wünsche sich, dass sich die Parlamente einmal damit befassen könnten, bevor die Staatsverträge ausgehandelt würden.

Die Fraktion der FDP hat sich der Verfahrenskritik der Fraktion der CDU angeschlossen und hinterfragt, ob es von den Rundfunkanstalten Rückmeldungen dazu gegeben habe, wie sich der Gesetzentwurf auf die Anmeldung des Finanzbedarfs und die Kalkulation der Rundfunkgebühren auswirken werde.

Die Staatskanzlei hat angegeben, mögliche Auswirkungen der Anforderungen an die Barrierefreiheit auf den Rundfunkbeitrag hätten im Rahmen der Anhörung keine Rolle gespielt. Von den Rundfunkanstalten sei nichts dazu vorgetragen worden. Vorsorglich habe man beim Norddeutschen Rundfunk nachgefragt und dort die Antwort erhalten, die Barrierefreiheitsanforderungen würden bereits weitgehend wahrgenommen und man gehe nicht davon aus, dass in Zukunft dadurch erhöhte Kosten entstünden, die sich auf den Rundfunkbeitrag auswirkten.

Zu den Artikeln 1 und 2 und zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat jeweils die Artikel 1 und 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen und mit dem gleichen Stimmverhalten beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Schwerin, den 5. Mai 2022

Ralf Mucha
Berichtersteller